

und 3 Mk. für vier Leichenträger, b) wenn die Beerdigung nach Klasse V stattfindet: 1 Mk. 50 Pf. für den Wagen und 2 Mk. für die Leichenträger zu entrichten, während bei Benutzung des Kinderleichenwagens 2 Mk. für den Wagen einschließlich der Bespannung zu bezahlen ist. Bei Überführung der Kinderleichen ist es den Leidtragenden überlassen, ob sie zum Tragen des Sarges in den Wagen und aus dem letzteren in die Leichenhalle angestellte Leichenträger zuziehen wollen. Werden Leichenträger hierzu verwendet, so ist für jeden Leichenträger 50 Pf. zu bezahlen. Eine bestimmte Zeit für die Überführung der Leichen nach der Leichenhalle ist nicht vorgeschrieben; es wird aber erwartet, daß man dieselbe in den Morgen- und Abendstunden vornimmt.

Die Traugebühren sowie die Gebühren für Begräbnisse und Grabreden sind durch Vermittelung des Ceremonienmeisters an die Stadthauptkasse gegen eine von letzterer auszustellende Quittung abzuliefern. Die Taufgebühren sind bei Bestellung der Taufe, welche bei dem Ministranten zu erfolgen hat, an letzteren gegen Quittung zu entrichten. Die Gebühren für Privatkommunionen sind bei der Stadthauptkasse einzuzahlen und die Gebühren für den Konfirmanden-Unterricht werden von dem Ministranten eingesammelt. — Alle früher bei Trauungen und Taufen, einschließlich derjenigen in einfachster Form, von den bei der kirchlichen Handlung beteiligten Personen entrichteten freiwilligen Opfer und Geschenkgelder sind in Wegfall gekommen.

Verzeichniß

sämmtlicher im Handelsregister eingetragenen Firmen aus dem Bezirke der Handels- und Gewerbekammer Zittau.

Zusammengestellt vom Sekretariate derselben auf Grund amtlicher Quellen und anderweiten Erörterungen.

Abgeschlossen am 1. Juli 1888.

Vorbemerkung.

Die Eintragungen in diesem Verzeichnisse decken sich mit den Eintragungen in den bei den 14 Königl. sächs. Amtsgerichten des Bezirks der Handels- und Gewerbekammer Zittau vorhandenen Handelsregistern, mit Ausnahme der Ausfüllung der Rubrik „Geschäftszweig“, welche — der Geschäftszweig ist in den Handelsregistern nicht verzeichnet — auf Grund schriftlicher Vernehmung mit jeder einzelnen Firma festgestellt wurde, soweit der Geschäftszweig nicht auf dem Sekretariate bekannt war.

Doch konnte diese Rubrik nicht bei allen Firmen ausgefüllt werden, weil eine Anzahl derselben die darauf gerichtete Anfrage unbeantwortet ließ; bei anderen wiederum kann aus dem Mangel der Bezeichnung des Geschäftszweiges geschlossen werden, daß die betreffende Firma thatsächlich nicht mehr existirt, ohne daß es möglich war, diesen Umstand mit voller Zuverlässigkeit festzustellen.

Nicht alle in den resp. Handelsregistern noch eingetragenen Firmen sind in das vorliegende Verzeichniß aufgenommen worden; ausgelassen sind vielmehr diejenigen, von denen nach genauen und zuverlässigen Erörterungen bekannt wurde, daß sie thatsächlich nicht mehr existiren.

In allen Fällen, in denen solches mit voller Zuverlässigkeit nicht festzustellen war, ist die betreffende Firma in das vorliegende Verzeichniß aufgenommen worden.

Es wird beabsichtigt, dies Verzeichniß in angemessenen Zwischenräumen in Gemäßheit der in den resp. Handelsregistern eintretenden Änderungen zu berichtigen bez. zu ergänzen; ferner wird beabsichtigt — und ausdrücklich vorbehalten — ein Firmenverzeichnis, geordnet nach Branchen, herauszugeben.

Um gefällige Berichtigung etwaiger bei dieser oder jener Firma doch untergelaufener Irrthümer wird jede einzelne Firma bez. jeder Interessent ganz ergebenst ersucht; das Sekretariat der Handels- und Gewerbekammer Zittau wird für jede solche Berichtigung besonders dankbar sein.

Die Namen der Inhaber der Firmen sind mit deutschen Lettern, die der Vertreter der Firmen mit lateinischen Lettern gedruckt. Soweit Letztere Prokuraträger sind, ist ihrem Namen in Parenthese ein Pr. hinzugefügt.

Deckt sich der Wohnsitz der Inhaber bez. der Vertreter der Firmen nicht mit dem Domicil der Firma, so ist bei dem Inhaber bez. bei dem Vertreter der Wohnsitz besonders bezeichnet.